



Beilagen
RU4-K-80/194-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Alexandra Köszali	15233	21. August 2017

Betrifft
NUA Abfallwirtschaft GmbH - Baurestmassendeponie Krems-Gneixendorf - Standort:
Stadtgemeinde Krems an der Donau (KS), KG Krems, Gst. Nr. 1752, 1753/2-16, 1753/19,
1754/2, 1755/2, 1756/2, 1757/2, 1774, 1775, 1777/1, 1803/1, 1812/1, 3227/1 und 3227/4
(IPPC-Anlage 5.4), Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, öffentliche
Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Die Die NUA-Abfallwirtschaft GmbH, 2514 Traiskirchen, Wiener Neustädterstraße 141 - 143 hat mit Schreiben vom 07. Oktober 2016 (geändert mit Schreiben vom 23. November 2016) einen Antrag gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 zur Kapazitätserweiterung der Baurestmassendeponie NUA-Gneixendorf durch Aufhöhung des Verfüllabschnittes VA02 auf insgesamt 572.000 m³ sowie die Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis zum 31.12.2025 im Standort Gneixendorf, Feldgasse auf den Grundstücken Nr. Nr. 1752 und 1753/2-14, KG KG Krems eingebracht.

Bei der Baurestmassendeponie NUA-Gneixendorf handelt es sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 Teil 1 Ziffer 4 zum AWG 2002 (Deponie gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 mit einer Aufnahmekapazität an Abfall von über 10 t/d oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t).

Aus dem vorgelegten Projekt geht hervor, dass um eine **Erweiterung** der Deponiekapazität um 55.000 m³ angesucht wird. Gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 leg. cit. ist als **wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage** auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 des AWG 2002

festgelegten Schwellenwertes anzusehen. Der Schwellenwert wird gemäß Z 5 Deponien mit einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 Tonnen definiert.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 29.09.2017 **BEGINN:** 08.00 Uhr

ORT: Am Anlagenstandort, 3500 Krems-Gneixendorf

an.

Verhandlungsleiterin ist Frau Mag.^a Alexandra Köszali, Klappe 15233

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Rathaus der Stadtgemeinde Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems, während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltschutzanwalt; der Umweltschutzanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. K ö s z a l i

